

GR_GERICHTE ZF 2006 66 vom 23. Oktober 2007

GR Gerichte, 2007-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2006_66

FR: GR_GERICHTE ZF 2006 66 du 23 octobre 2007

IT: GR_GERICHTE ZF 2006 66 del 23 ottobre 2007

Regeste

Forderung aus Architekturvertrag | OR Auftrag/Gesch\27führung o. Auftrag/Bürgschaft etc. (OR 394-529)

Erwägungen

E. 13

Das Kantonsgericht hat vorliegend keinen Anlass, von den detaillierten und schlüssigen Berechnungen des Gutachters abzuweichen. dd) Der Kläger rügt, der Gutachter habe nicht alle Rabatte, Skonti und Abzüge für pauschale Rechnungsbeträge berücksichtigt. Dies ist zutreffend, jedoch gilt es zu berücksichtigen, dass es dem Kläger obliegt, den Nachweis über die Höhe allfälliger Rabatte und Skonti zu erbringen. Das Kantonsgerichtspräsidium hat dem Kläger und dem Beklagten ausdrücklich die Möglichkeit zugestanden, dem Gutachter Zusatzfragen zu stellen. Beide haben von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Lediglich der Hinweis auf die pauschale Abrechnungssumme des Bau-meisters genügt nicht. Kommt hinzu, dass es sich hierbei nicht um einen gewährten Rabatt, sondern um eine Rechnungskorrektur handelt. Da der Kläger den Beweis über die Höhe allfälliger Rabatte und Skonti nicht erbracht hat, verbleibt es bei dem vom Gutachter ermittelten Betrag für die Sonderwünsche in der Höhe von Fr. 109'300.--. ee) Der Beklagte beanstandet, Gutachter G. habe zur Ermittlung der Kosten der Sonderwünsche Akten beigezogen, welche sich nicht bei den Gerichtsakten befinden. Somit sei erstellt, dass sich in den Gerichtsakten nicht genügend Belege zur Führung des dem Kläger obliegenden Schadensnachweises befinden würden. Hätte der Kläger als beweisbelastete Partei die Regierapporte sowie die weiteren Rechnungen form- und fristgerecht in den Prozess eingeführt, hätten die Kosten der von ihm ausdrücklich anerkannten Sonderwünsche ermittelt werden können. Der Beizug von solchen Belegen durch den im Verfahren vor Kantonsgericht eingesetzten Experten verstosse gegen Art. 98 ZPO sowie Art. 108 ZPO wie auch gegen das Novenverbot gemäss Art. 226 Abs. 1 ZPO. Folglich könne das Gutachten G. nicht als Beweismittel zugelassen werden. Der Beklagte übersieht bei seiner Argumentation, dass die von ihm aufgeführten Rechnungen, welche sich angeblich nicht bei den Gerichtsakten befinden sollen, allesamt der Bauabrechnung vom 2. Oktober 2003 beigelegt sind und demnach Bestandteil der Gerichtsakten bilden: - Rechnung der Firma M. vom 16. September 2002 im Betrag von Fr. 8'607.40: vgl. Bauabrechnung Nr. 281 - Rechnung der J. AG vom 31. Dezember 2002 über Fr. 7'325.50: vgl. Bauabrechnung Nr. 283 - Rechnung der L. AG vom 21. April 2003 im Betrag von Fr. 2'258.15: vgl. Bauabrechnung Nr. 276 (3)

E. 14

- Rechnung der L. AG vom 17. Juli 2002 im Betrag von Fr. 1'354.15: vgl. Bauabrechnung Nr. 218. Einzig die vom Beklagten genannten Regierapporte, welche in Zusammenhang

mit der Errichtung der Entmüstungsanlage erstellt worden sind, befinden sich nicht alle einzeln bei den Gerichtsakten. In der Bauabrechnung, welche G. erstellt hatte, findet sich aber eine Gesamtzusammenstellung der Regien des Baumeisters über Fr. 52'760.35. Gemäss Art. 191 Abs. 2 ZPO kann der Gerichtspräsident den Experten ermächtigen, Parteien und Dritte zu befragen sowie Urkunden beizuziehen. Wie der Beklagte zu Recht ausführt, wurde vorliegend der Gutachter nicht ausdrücklich ermächtigt, die fraglichen Urkunden zuzuziehen. Es ist aber selbstverständlich, dass der Gutachter zur Ermittlung der Regien der einzelnen Sonderwünsche des Bauherrn die Regierapporte konsultieren musste und durfte. Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass die Ermittlung und Berücksichtigung der Sonderwünsche im Interesse des Beklagten liegt, weshalb auf seine diesbezüglichen Regien nicht weiter einzugehen ist. g) Subtrahiert man nun im Resultat von den Fr. 291'823.40 (Kostenüberschreitung) den Betrag von Fr. 109'300.-- für die Sonderwünsche, so verbleibt eine Summe von Fr. 182'523.40. Kostenüberschreitungen, welche die Limite übersteigen, lassen auf Pflichtverletzungen des Architekten schliessen (vgl. Erw. 1.b). Vorliegend ist die Kostenlimite von Fr. 412'000.-- klar überschritten, weshalb auf Pflichtverletzungen des Architekten zu schliessen ist. Letzterer hat keine Tatsachen nachweisen können, welche Zweifel an dieser Folgerung erwecken können. Zusätzlich sind dem Beklagten aber auch Sorgfaltswidrigkeiten vorzuwerfen, welche mit dem Prognosecharakter des Voranschlags unmittelbar nichts zu tun haben. So ist ihm insbesondere eine mangelnde Kostenüberwachung vorzuwerfen. Wenn der Architekt bemerkt oder bemerken muss oder Anlass zu Zweifeln hat, dass die Kostenlimite nicht eingehalten werden kann, hat er – wie bereits ausgeführt – die Arbeiten grundsätzlich unverzüglich einzustellen, Abklärungen zu treffen und den Bauherrn zu orientieren, damit Massnahmen zur Einhaltung der Kostengrenze getroffen werden können. Vorliegend hat A. weder die Arbeiten eingestellt und Abklärungen über den Grund der Kostenüberschreitung getätigt noch den Bauherrn orientiert. Vielmehr erschien der Beklagte je länger die Bauarbeiten andauerten desto weniger auf der Baustelle und weigerte sich, die Regierapporte zu unterzeichnen (vgl. Zeugenaussage von O.). Der Beklagte ist demnach seinen Pflichten sorgfaltswidrig nicht nachgekommen und hat dadurch die Überschreitung der Limite verursacht. Dem-

E. 15

entsprechend hat er dem Bauherrn den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. 2. Auch wenn bei der Bestimmung des durch die Überschreitung des Kostenvoranschlags entstandenen Vertrauensschadens des Bauherrn wie im vorliegenden Fall keine Toleranzgrenze zu berücksichtigen ist, entspricht der Vertrauensschaden nicht ohne weiteres dem gesamten, die Kostenprognose des Architekten übersteigenden Betrag. a) Ein Ersatzanspruch entfällt zunächst mangels Vertrauensschadens, soweit der Architekt beweist, dass der Bauherr an seinen Dispositionen respektive an seinem Verhalten nichts geändert hätte, wenn ihm die Unrichtigkeit des Voranschlags bewusst gewesen wäre. Der Bauherr ist nur soweit geschädigt, als ihm Mehrkosten entstanden sind, die er durch alternatives Verhalten hätte vermeiden können und wahrscheinlich vermieden hätte, wenn er richtig und rechtzeitig über die mutmasslichen Kosten aufgeklärt worden wäre. Die Schädigung, für die der Architekt grundsätzlich einzustehen hat, ergibt sich somit daraus, dass der Bauherr bei Kenntnis der Unrichtigkeit des Kostenvoranschlags anders disponiert hätte. Als hypothetisches Alternativverhalten kommt dabei etwa in Betracht, dass der Bauherr bei (genügend) genauem Kostenvoranschlag eine günstigere Finanzierung der Gesamtkosten erreicht, das Bauwerk auf eine kostengünstigere Weise realisiert oder von der

Realisierung überhaupt abgesehen hätte. Soweit der Bauherr sein Bauvorhaben bei richtiger Information trotzdem unverändert durchführt, die über den Kostenvoranschlag hinausgehenden Kosten also ohnehin in Kauf genommen hätte, ist ihm kein Schaden entstanden. Hätte er dagegen auf das Bauvorhaben verzichtet oder jedenfalls weniger dafür ausgegeben, so ist in den Mehrausgaben grundsätzlich eine ungewollte Vermögensverminderung zu sehen. Dass er sich bei richtiger Information anders verhalten hätte und damit Kosten erspart hätte, muss grundsätzlich der Bauherr dartun, das heisst er muss ein hypothetisches Alternativverhalten bloss glaubhaft machen. Der Architekt kann anschliessend den Entlastungsbeweis erbringen, wobei hier strenge Anforderungen gelten (Urteil des Bundesgerichts 4C.424/2004 vom 15. März 2005 E. 5.1; BGE 119 II 252/253; Fellmann, a.a.O., S. 235/236 und S. 241/242). b) Es steht für das Kantonsgericht im vorliegenden Fall ausser Zweifel, dass der Kläger das Bauvorhaben angesichts seiner beschränkten finanziellen Möglichkeiten nicht oder jedenfalls nicht in der realisierten Form in Angriff genom-

E. 16

men hätte, wenn er gewusst hätte, dass der veranschlagte Betrag von Fr. 412'000.-- massiv überschritten würde (vgl. auch Replik vom 11. März 2005, Ziff. 13). Dem Kläger stand nicht viel Geld zur Verfügung, zumal die Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Gaubünden A. mit Schreiben vom 19. Februar 2002 darauf hingewiesen hat, von nachträglichen kostenvermehrenden Projektänderungen strikte abzu- sehen. Die in Aussicht gestellten Subventionen werden ja nachträglich nicht nach oben korrigiert. Der Vertrauensschaden besteht demnach in der gesamten Kosten- überschreitung - soweit diese nicht auf Sonderwünsche des Klägers zurückzuführen ist - da davon auszugehen ist, der Kläger hätte die entsprechenden Mehrkosten bei richtiger Kosteninformation verhindert. 3. a) Dem Bauherrn entsteht schliesslich nur insoweit ein zu erset- zender Schaden, als die Baute entsprechend der Kostenüberschreitung nicht einen objektiven Mehrwert aufweist und als ein – aufgedrängter – Mehrwert der Baute für ihn nutzlos ist oder die Investition gar seine wirtschaftlichen Möglichkeiten über- steigt. Da ein Mehrwert dem Bauherrn insoweit als Vorteil anzurechnen ist, als er ein persönliches Interesse daran hat, kann der massgebliche Schaden als Differenz zwischen dem objektiven Wert der Baute und dem subjektiven Nutzen des Bauherrn daran umschrieben werden (Urteil des Bundesgerichts 4C.424/2004 vom 15. März 2005 E. 5.2; Fellmann, a.a.O., S. 223 f., S. 238 f. und S. 241/242). b) Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, gilt es vorliegend zu berücksichtigen, dass der landwirtschaftliche Betrieb die Lebensgrundlage für B. bil- det. Ein allfälliger Mehrwert erweist sich deshalb als nicht realisierbar. Zudem ist fraglich, ob und in welchem Umfang überhaupt ein Mehrwert vorliegt. Bei landwirt- schaftlichen Betrieben, die in der Regel als Einheit veräussert werden, sind für den Kaufpreis ganz andere Gründe mitentscheidend. Der Beklagte hat schliesslich oh- nehin nicht behauptet, die Mehrkosten hätten zu einem Mehrwert der Baute geführt. 4. Im Resultat kann somit festgehalten werden, dass der Kläger auf die Genauigkeit des ihm unterbreiteten Voranschlages vom 21. Dezember 2001 unter Ausschluss einer Toleranz von 10 % vertrauen durfte. Ferner steht fest, dass er bei rechtzeitiger Kenntnis der Unrichtigkeit der Kostenschätzung auf das Bauvorhaben verzichtet oder dieses jedenfalls auf kostengünstigere Weise realisiert hätte. Schliesslich weist die Baute keinen der Kostenüberschreitung entsprechenden Mehrwert gegenüber dem Kostenvoranschlag auf, der dem Kläger als Vorteil auf seinen Schaden anzurechnen wäre. Bei dieser Sachlage beläuft sich der zu erset-

E. 17

zende Vertrauensschaden auf den vollen Betrag der Kostenüberschreitung (Fr. 291'823.40) unter Abzug der vom Bauherrn zu vertretenden Mehrkosten von Fr. 109'300.--. Der zu ersetzende Vertrauensschaden beträgt somit Fr. 182'523.40. Die Berufung ist demnach in diesem Punkt teilweise gutzuheissen. 5. a) Die Vorinstanz hat A. zudem verpflichtet, die Hälfte des bereits bezahlten Honorars in der Höhe von Fr. 22'000.--, somit Fr. 11'000.--, zurückzuzahlen. Dies, weil er seine Verpflichtungen teilweise gar nicht und teilweise nicht genügend erfüllt habe (z.B. keine Bauabrechnung erstellt, mangelhafte Bauleitung). A. beanstandet die Kürzung des Honorars. b) Bei schlechter Erfüllung eines Auftrags verliert der Beauftragte seinen Entschädigungsanspruch für Leistungen, welche er vertragskonform erbracht hat, nicht. Für nicht vertragskonforme Leistungen ist gemäss der herrschenden Lehre eine reduzierte Entschädigung geschuldet, welche nach dem geschätzten Wert der Leistung zu bestimmen ist. Soweit sich Leistungen des Beauftragten als unnütz oder unbrauchbar erweisen und damit einer Nichterfüllung des Auftrags gleichkommen, ist keine Entschädigung geschuldet. Jedoch ist dennoch eine Entschädigung geschuldet, wenn der Beauftragte die durch die nicht gehörige Erfüllung des Auftrags bewirkten Nachteile des Auftraggebers behoben hat und dieser dadurch so gestellt ist, wie wenn der Auftrag gehörig erfüllt worden wäre. Damit soll verhindert werden, dass der Auftraggeber im Ergebnis besser gestellt wird, als er es bei korrekter Vertragserfüllung gewesen wäre (Urteil des Bundesgerichts 4C.274/2004 vom 18. November 2004 E. 5.3 mit Hinweis auf BGE 124 III 423 E. 3c und 4a; Fellmann, a.a.O., S. 244; Rolf Weber, Basler Kommentar, 4. Aufl., Basel 2007, N 43 zu Art. 394 OR; Peter Derendinger, Die Nicht- und die nicht richtige Erfüllung des einfachen Auftrages, Diss., 2. Aufl., Freiburg 1990, S. 204 ff.). c) Wie in Erw. 4 ausgeführt, hat A. einen Vertrauensschaden von Fr. 182'523.40 zu ersetzen. Durch die Bezahlung der Schadenersatzleistung ist der Auftraggeber so gestellt, wie wenn der Auftrag richtig erfüllt worden wäre. Gemäss der vorzitierten Lehre und Rechtsprechung ist in diesem Fall eine Gegenleistung entsprechend dem Wert der Arbeit des Beauftragten geschuldet. Es rechtfertigt sich deshalb nicht, den Beklagten zu verpflichten, die Hälfte des bereits bezahlten Honorars zurückzuerstatten. Die Berufung ist in diesem Punkt somit gutzuheissen. Abgesehen davon hat es der Kläger unterlassen, die seiner Ansicht nach vertragswidrig verursachten Zusatzkosten zu quantifizieren. Der Substantiierungspflicht ist nicht

E. 18

genüge getan, indem einzig Verfehlungen des Architekten aufgeführt werden, ohne die dadurch offenbar entstandenen Schäden zu quantifizieren. Es gilt zu beachten, dass eine allfällige Kürzung des Honorars des Architekten nach dem Äquivalenzprinzip zu erfolgen hat, das heisst ein Honoraranspruch besteht nur für diejenigen Tätigkeiten, welche vertragskonform ausgeführt worden sind (Rolf Weber, Basler Kommentar, a.a.O., N 43 zu Art. 394 OR). Da der Kläger vorliegend die einzelnen vertragswidrig verursachten Zusatzkosten nicht substantiiert und quantifiziert hat, ist eine Kürzung des Honorars nach dem Äquivalenzprinzip auch aus diesem Grund nicht möglich. 6. Schliesslich hat die Vorinstanz Zinsforderungen des Bauherrn in der Höhe von Fr. 7'176.60 gutgeheissen. Dabei soll es sich um Zinsen auf dem Betrag der Kostenüberschreitung handeln und um Zinsen, welche aufgrund der Tatsache entstanden sein sollen, dass die Bauabrechnung mit Verzögerung erstellt werden konnte, die Subventionen dadurch ausgeblieben seien und dadurch höhere Baukreditzinsen statt Hypothekarzinsen hätten bezahlt werden müssen.

Der Kläger hat nicht einmal ansatzweise diese Zinsforderungen substantiiert, weshalb die Vorinstanz die entsprechende Forderung zu Unrecht gutgeheissen hat. Die Berufung ist demnach auch in diesem Punkt gutzuheissen. 7. Im Resultat ist somit die Berufung teilweise gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben. A. ist zu verpflichten, B. Fr. 182'523.40 zuzüglich 5 % Zins seit 8. März 2004 zu bezahlen. 8. a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, die Kosten des Vermittleramtes Thuisis von Fr. 200.-- sowie die Kosten des Bezirksgerichtes Hinterrhein von insgesamt Fr. 10'330.-- zu 1/3 B. und zu 2/3 A. aufzuerlegen, welcher B. mit Fr. 2'954.70 (inkl. Mehrwertsteuer) aussergerichtlich zu entschädigen hat. b) Die Vorinstanz hat der N. eine ausseramtliche Entschädigung zu Lasten von A. in der Höhe von Fr. 2'500.-- (inkl. Mehrwertsteuer) zugesprochen. Dies zu Unrecht. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass gemäss Praxis des Kantonsgerichts einer Nebenpartei, wie es die Eingerufene darstellt, keine aussergerichtliche Entschädigung zugesprochen werden kann (PKG 1989 Nr. 13 mit weiteren Hinweisen). Von einer Entschädigung an die Nebenpartei ist in Art. 34 ZPO

E. 19

nicht die Rede, und eine Auslegung über den Wortlaut hinaus wird auch durch die zivilprozessuale Stellung der Nebenpartei nicht nahe gelegt. 9. a) Die Kosten des Berufungsverfahrens werden ebenfalls zu 1/3 B. und zu 2/3 A. auferlegt, welcher B. mit Fr. 1'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer) aussergerichtlich zu entschädigen hat. Die N. hat sich am Berufungsverfahren nicht beteiligt. b) Die Kosten des Gutachtens von Fr. 2'152.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Während der Kläger bereit war, Sonderwünsche in der Höhe von Fr. 50'000.-- anrechnen zu lassen, ging der Beklagte von weit höheren Kosten aus, ohne diese jedoch zu beziffern. c) Das Kantonsgerichtspräsidium hat mit Verfügung vom 20. Oktober 2006 dem von A. gestellten Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege entsprochen. Auch B. wurde mit Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums vom 15. Oktober 2007 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Die ihnen auferlegten amtlichen Kosten des Berufungsverfahrens und die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten ihrer Rechtsvertretung werden der Gemeinde K. beziehungsweise der Gemeinde M. in Rechnung gestellt. Die Rückforderung der geleisteten Kostenhilfe durch die Gemeinde K. beziehungsweise die Gemeinde M. bleibt im Sinne von Art. 45 Abs. 2 ZPO vorbehalten. Die beiden Rechtsvertreter werden aufgefordert, innert 10 Tagen seit Zugang dieses Urteils eine detaillierte und tarifgemässe Honorarnote einzureichen.

E. 20

Demnach erkennt die Zivilkammer : 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und das angefochtene Urteil wird aufgehoben. 2. A. wird verpflichtet, B. Fr. 182'523.40 zuzüglich 5% Zins seit 8. März 2004 zu bezahlen. 3. Die Kosten des Vermittleramtes Thuisis von Fr. 200.-- sowie die Kosten des Bezirksgerichtes Hinterrhein von insgesamt Fr. 10'330.-- gehen zu 1/3 zu Lasten von B. und zu 2/3 zu Lasten von A., welcher B. mit Fr. 2'954.70 (inkl. Mehrwertsteuer) aussergerichtlich zu entschädigen hat. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 6'000.-- und Schreibgebühren von Fr. 352.--, total somit Fr. 6'352.--, gehen zu 1/3 zu Lasten von B. und zu 2/3 zu Lasten von A., welcher B. mit Fr. 1'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer) aussergerichtlich zu entschädigen hat. 5. Die Kosten des Gutachtens von Fr. 2'152.-- tragen die Parteien je zur Hälfte. 6. a) Die A. auferlegten amtlichen Kosten des Berufungsverfahrens und die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten seiner Rechtsvertretung werden der Gemeinde K. in Rechnung gestellt. b) Die B. auferlegten

amtlichen Kosten des Berufungsverfahrens und die in diesem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten seiner Rechtsvertretung werden der Gemeinde M. in Rechnung gestellt. c) Die Rückforderung der geleisteten Kostenhilfe durch die Gemeinde K. beziehungsweise die Gemeinde M. bleibt im Sinne von Art. 45 Abs. 2 ZPO vorbehalten. d) Die Rechtsvertreter werden aufgefordert, innert 10 Tagen seit Zugang dieses Urteils eine detaillierte und tarifgemässe Honorarnote einzureichen. 7. Gegen diese, einen Streitwert von mindestens 30'000 Franken betreffende Entscheidung kann gemäss Art. 72, Art. 74 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der

E. 21

gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und 90 ff. BGG. 8. Mitteilung an: _____ Für die Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden Der Vizepräsident: Die Aktuarin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.